

IWO e. V. · Süderstraße 73 a · 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Vorsitzenden Hauke Götsch  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ansprechpartner: Lutz Mertens

Telefon: +49 40 72002807  
Telefax: +49 40 72002808  
E-Mail: Mertens@iwo.de

Datum: 04.11.2016

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Drs. 18/4388)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Götsch,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG).

Rund 800.000 Bürger Schleswig-Holsteins bewohnen Gebäuden, die über den Energieträger Heizöl mit Wärme versorgt werden. Es handelt sich hierbei um Bestandsgebäude, überwiegend in ländlichen Regionen, deren Bewohner Möglichkeiten aufgezeigt werden müssen, wie sie sich an der Energiewende beteiligen und verstärkt Energie einsparen können. Wir setzen uns bundesweit für den Einsatz zeitgemäßer energieeffizienter Ölheizungstechnik unter Einbindung erneuerbarer Energien ein und entwickeln im Auftrag der Mineralölwirtschaft die Rolle des Energieträgers Heizöl im Kontext der Energiewende. Heizöl ist, bei sinkendem Bedarf in Folge effizienteren Einsatzes, prädestiniert, als langfristig speicherbarer Energieträger ein volatiles Angebot von Sonne und erneuerbar erzeugtem Strom im Bereich der Wärmeerzeugung auszugleichen.

Zudem wird an Verfahren zur Herstellung flüssiger Kohlenwasserstoffe aus den unterschiedlichsten Kohlenstoffquellen, z. B. aus Reststoffen gearbeitet, die perspektivisch die Verfügbarkeit eines treibhausgasreduzierte Energieträgers ermöglichen.

Untersuchungen belegen, dass sich die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung mit sanierten Einzelheizungen einfacher und für die Verbraucher kostengünstiger erreichen lassen, als mit den gerade in Schleswig-Holstein stark favorisierten Nah- und Fernwärmenetzen <sup>1</sup>. Zugleich ist Fernwärme für die Verbraucher in der Regel mit höheren Heizkosten verbunden. Eine generelle, politische Bevorzugung von Wärmenetzen ist daher auch aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt

<sup>1</sup> vgl. <https://www.zukunftsheizen.de/oelheizung/heizen-in-zukunft-die-iwo-projekte/nah-und-fernwaermenetze.html>

Zum Entwurf des EWKG nehmen wir wie folgt Stellung:

### **zu § 3. Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze**

Der Gesetzentwurf verfolgt die Ziele „Reduktion von Treibhausgasemissionen“ (THG-Emissionen) sowie „Steigerung der Nutzung Erneuerbarer Energien“. Wir halten diese Kriterien im Bereich des Klimaschutzes für nicht ausreichend und schlagen vor, das Kriterium „Effizienz“ als wesentliche Zielgröße zu ergänzen. Auf europäischer Ebene [EU Gebäuderichtlinie „European Directive Energy Performance of Buildings“ (EPBD)] sowie auf bundesdeutscher Ebene [Energieeinsparverordnung (EnEV)] wird die Anlageneffizienz als zentrale Messgröße definiert. Allein eine Effizienzbewertung stellt sicher, dass eine Energieeinsparung bemessen wird und nicht lediglich eine Umstellung auf einen erneuerbaren Energieträger erfolgt. Dieses ist umso notwendiger, als dass auch Erneuerbare Energien nur begrenzt vorhanden sind und mit hoher Effizienz genutzt werden sollten. Effizienzmaßnahmen, die zu Energieeinsparungen führen, bewirken zudem auch Treibhausgasemissionsminderungen in gleichem Umfang.

Entsprechend schlagen wir vor § 3 (2) wie folgt zu formulieren:

*Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen den Maßnahmen Energieeinsparung, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Ausbau Erneuerbarer Energien in der genannten Rangreihenfolge besondere Bedeutung zu.*

### **zu § 7. Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung**

Wärmepläne (und Kältepläne) sollen die Basis einer kommunalen Festlegung von Strategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs sein. Sie sind damit ein planwirtschaftliches Instrument, welches dazu führt, dass die Technologieoffenheit bei der Auswahl von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die freie Wahl der Energieversorgungsart eingeschränkt wird.

### **Wir lehnen deshalb eine kommunale Wärmeplanung grundsätzlich ab!**

Parallel mit Beginn der Erstellung von Wärmeplänen durch eine Kommune werden Gebäudeeigentümer kurzfristig geplante Investitionsentscheidungen für Energieeffizienzmaßnahmen zurückstellen, wenn sie befürchten, von Maßnahmen infolge einer Wärmeplanung betroffen zu sein. Einem Attentismus auf Verbraucherseite wird dadurch Vorschub geleistet, was kontraproduktiv im Sinne der Klimaschutzpolitischen Ziele ist.

Wärmepläne sind zudem eine wesentliche Basis für den Ausbau und die Errichtung von Nah- und Fernwärmenetzen. Diese werden bereits heute in Schleswig-Holstein als zentrale Maßnahme zur Energiewende und zum Klimaschutz gesehen. Dem stehen wissenschaftliche Erkenntnisse gegenüber, die einen Ausbau und eine Neuerrichtung unter der Prämisse des

Kriteriums Energieeffizienz nur in engen Grenzen (Besiedlungsdichte, Gebäude-Energiebedarf) als sinnvoll bewerten <sup>2 3</sup>.

Die Aufstellung kommunaler Wärmepläne ist zudem mit erheblichen Kosten verbunden. In der Erläuterung des Gesetzentwurfs wird zu diesem Punkt auf die Mit-Finanzierung durch öffentliche Förderprogramme verwiesen. Wir schlagen vor, diese öffentlichen Gelder effizienter für eine technologieoffene Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen zu verwenden, wie z.B. der Beratung zum Austausch veralteter, ineffizienter Heiztechnik bzw. der finanziellen Förderung dieses Austausches

**§ 7 Abs. (2) verpflichtet Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, den Gemeinden auf Anforderung zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche verfügbare energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln.**

Mit dieser Festlegung werden die genannten Institutionen zur Sammlung, Vorhaltung und Weitergabe einer Vielzahl von Daten angehalten. Diese Daten sind bei Immobilieneigentümern zu erheben, ggf. von diesen herauszugeben. In Zeiten zunehmenden Misstrauens gegenüber der Gewährleistung datenschutzrechtlicher Belange werden die sammelnden Institutionen mit den datenschutzrechtlichen Zweifeln ihre Kunden konfrontiert und müssen massiven Vertrauensverlust dieser Kunden befürchten.

**Wie eine kommunale Wärmeplanung als solches lehnen wir bereits die Erhebung und Weitergabe energiewirtschaftlicher Daten grundsätzlich ab!**

**§ 8 Transparente Versorgung der Fernwärmeversorgung**

Zu den von den Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Abs. (2), Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen sollten auch Anlass, Umfang und Zeitpunkte von Preisveränderungen zählen. Darüber hinaus sollte über die Effizienz der einzelnen Netze im Internet wie auch auf den Energierechnungen informiert werden. Nur so entsteht für Transparenz und Verbraucher können die Vor- und Nachteile dieser Art der Wärmeversorgung für sich bewerten.

Entsprechend schlagen wir vor, § 8 (2) um eine Ziffer 3 wie folgt zu ergänzen:

*3. die Netzverluste des jeweiligen Netzes*

<sup>2</sup> vgl.

[https://www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user\\_upload/3\\_Technik/3.6\\_Projekte\\_und\\_Studien/3.6.3\\_Nah-und\\_Fernwaermenetze/Studie\\_Untersuchung\\_Nah- und\\_Fernwaermenetze\\_IWO.pdf](https://www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user_upload/3_Technik/3.6_Projekte_und_Studien/3.6.3_Nah-und_Fernwaermenetze/Studie_Untersuchung_Nah- und_Fernwaermenetze_IWO.pdf), Seite 121

<sup>3</sup> vgl.

[https://www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user\\_upload/3\\_Technik/3.6\\_Projekte\\_und\\_Studien/3.6.3\\_Nah-und\\_Fernwaermenetze/Summary\\_der\\_Studie\\_Dezentrale\\_vs\\_zentrale\\_Waermeversorgung\\_IWO.pdf](https://www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user_upload/3_Technik/3.6_Projekte_und_Studien/3.6.3_Nah-und_Fernwaermenetze/Summary_der_Studie_Dezentrale_vs_zentrale_Waermeversorgung_IWO.pdf)

## zu Artikel 2: Änderung der Amtsordnung

Durch die Änderung der Amtsordnung werden lokale Maßnahmen des Klimaschutzes in den Katalog der nach § 5 Amtsordnung von Gemeinden auf das Amt übertragbaren Aufgaben aufgenommen. Machen Gemeinden hiervon Gebrauch, können die Ämter z.B. im Rahmen der Erstellung von Klimaschutzkonzepten tätig werden. Deren Initiierung kann damit einem politischen Diskurs auf Gemeindeebene zum Teil entzogen werden – wir sehen hier eine Einbuße an Demokratie.

Lokale Maßnahmen des Klimaschutzes können auch energetische Anforderungen an Gebäude hinsichtlich Baustandards und Energieversorgung enthalten. Ihre Umsetzung kann über gesetzliche Regelungen hinausgehende, weitere Verpflichtungen für Gebäudeeigentümer zur Folge haben.

## **Wir lehnen die Schaffung von Vorgaben im Bereich der Energieversorgung und –nutzung auf kommunaler Ebene ausdrücklich ab!**

Bereits auf Bundesebene gibt es mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Instrumente zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Bürgern, Handwerkern und Planern ist die Sinnhaftigkeit kleinräumig geltender kommunaler Vorgaben, z. B. zu Heizungsanlagen, mit der Absicht des Klimaschutzes nicht zu vermitteln.

## **Außerhalb der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf merken wir Folgendes an:**

Zur Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen halten wir eine technologieoffene, gebäude- und nutzerspezifische Energie- und Fördermittelberatung für zielführend. Durch eine direkte Ansprache von Gebäudeeigentümern in Rahmen landesweiter Informationskampagnen mit Publikation von Best-Practice-Beispielen und niedrigschwelligen Vor-Ort-Beratungsangeboten kann eher Bereitschaft zum Handeln geweckt werden, als durch mögliche kommunale Vorgaben und rechtliche Zwänge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise. Gerne steht Ihnen unser Herr Mertens für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Unterschriften nachträglich entfernt**

gez. Thomas Uber

gez. Lutz Mertens